



Brüssel, den 15. Dezember 2020  
(OR. en)

13255/20

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2018/0219 (APP)

---

---

GAF 66  
FIN 889  
CADREFIN 390

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

---

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) .../...\* des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 („Programm Pericles IV“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten

---

---

\* ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS ... (2018/0194 (COD)) einfügen und in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle dieser Verordnung einfügen.

**VERORDNUNG (EU) .../... DES RATES**

**vom ...**

**zur Ausdehnung der Anwendung der  
Verordnung (EU) .../...<sup>+</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates  
über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung  
zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027  
(„Programm Pericles IV“)  
auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 352,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

---

<sup>+</sup> ABL.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS ... (2018/0194 (COD)) einfügen und in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle dieser Verordnung einfügen.

<sup>1</sup> Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) .../...<sup>+</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> wird ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (im Folgenden „Programm ‚Pericles IV‘“) eingerichtet, das gemäß den Verträgen in den Mitgliedstaaten gilt. Artikel 139 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht vor, dass Maßnahmen bezüglich der Verwendung des Euro nach Artikel 133 keine Anwendung auf die Mitgliedstaaten finden, für die eine Ausnahmeregelung gilt.
- (2) Der Austausch von Informationen und von Personal im Rahmen des Programms Pericles IV sowie die in diesem Rahmen durchgeführten Unterstützungs- und Ausbildungsmaßnahmen sollten jedoch in der gesamten Union einheitlich sein. Daher sollten die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass in den Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht offizielles Zahlungsmittel ist, der Schutz des Euro gleichermaßen gewährleistet ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS ... (2018/0194 (COD)) einfügen und in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle dieser Verordnung einfügen.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 („Programm Pericles IV“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (ABl. L ... vom ..., S. ...).

## *Artikel 1*

Die Anwendung der Verordnung (EU) .../...<sup>+</sup> wird auf die Mitgliedstaaten ausgedehnt, die keine teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates<sup>1</sup> sind.

Stellen aus diesen Mitgliedstaaten gelten als förderfähig, wenn es sich um zuständige Behörden im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) .../...<sup>+</sup> handelt.

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS ... (2018/0194 (COD)) einfügen.

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro (ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1).

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---